

recht aktuell

Mandanteninformation der Rechtsanwälte

Große-Wilde & Partner GbR in Bonn

Februar 2009
Jahrgang 10, Ausgabe 1

Informationen für Mandanten

In dieser Ausgabe

- 1 Die Modernisierung des GmbH-Rechts – Teil 2
- 2 Selbstbeseitigung eines Mangels
- 2 Verjährungsbeginn bei Bürgschaft
- 3 Lockerung des Kopplungsverbots beim Architektenvertrag
- 3 Richtige Betriebskostenabrechnung
- 3 Kündigung auf Vorrat
- 4 Erhöhung der Bußgelder im Verkehr

Herausgeber:

Große – Wilde & Partner
Rechtsanwälte GbR
Kaiserstr. 15, 53113 Bonn
Tel: 0228/ 949302-0
Fax: 0228/949302-22
e-mail: gwp@grosse-wilde.com
internet: www.grosse-wilde.com

Die Modernisierung des GmbH-Rechts – Teil 2

von RA Franz M. Große-Wilde

Kapitalerhaltung

Die bisherigen Kapitalerhaltungsvorschriften wurden komplett aufgehoben, die Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an den Gesellschafter wird erlaubt, so dass damit auch **Cash-Pool-Systeme** (die wechselseitige Darlehensgewährung innerhalb von Konzernen) nicht mehr kritisch sind. In Zukunft dürfte damit auch die Weitergabe von Darlehen einer GmbH an die KG in einer GmbH & Co. KG zulässig sein, wenn der Rückzahlungsanspruch bei bilanzieller Betrachtung werthaltig ist. Ob allerdings damit die bisher in der Rechtsprechung bestehende Haltung komplett vom Tisch sein wird, dürfte abzuwarten sein. Bedenken bestehen hier nach wie vor. Die Risiken der Kapitalerhaltung fallen aber nicht weg, sondern werden im Wesentlichen **dem Geschäftsführer** der Gesellschaft aufgebürdet, der eine sehr viel weitergehende Haftung hat als bisher.

Insolvenz

Nachdem die Eigenkapitalersatzregeln aus dem GmbH-Recht herausgenommen worden sind, sind nunmehr im Insolvenzrecht diverse Neuerungen enthalten, mit denen ein gewisser Ersatz geschaffen werden soll. Hintergrund für diese Verschiebung ist die Tatsache, dass das Insolvenzrecht **für alle Gesellschaften** Anwendung findet, während sich das GmbH-Recht nur auf GmbHs bezieht. Damit war bisher fraglich, ob ausländische Gesellschaften, etwa die englische Limited, unter die strengen Regeln der GmbH zu fassen sind. Diese Problematik ist durch die Neuregelung gelöst. Die Insolvenzordnung gilt **auch für Gesellschaften**, die **nach ausländischem Recht** gegründet worden sind.

Bisher war bei juristischen Personen für die Stellung eines **Insolvenzantrages** bei der GmbH der Geschäftsführer zuständig, bei der Aktiengesellschaft der Vorstand. In Zukunft sind **auch die Gesellschafter** einer GmbH oder die Mitglieder des Aufsichtsrates einer AG antragsberechtigt, wenn diese die Führungslosigkeit der Gesellschaft glaubhaft machen können. Nur die Beiratsmitglieder einer GmbH haben keine Verpflichtungen.

Diese Neuregelung hat insbesondere auch Bedeutung für die **Haftung** der beteiligten Personen, da Verstöße gegen die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrages zu Schadensersatzansprüchen einerseits, aber auch zu einer Strafbarkeit andererseits führen können.

Zur Vermeidung einer Insolvenz war es in der Vergangenheit beliebt, „Rangrücktrittsvereinbarungen“ zu treffen, um damit insbesondere Gesellschafterdarlehen aus der Überschuldungsbilanz herauszuhalten.

Während noch in den Gesetzesentwürfen alle Gesellschafterdarlehen so behandelt werden sollten, als würden sie rangmäßig hinter den anderen Forderungen zurückbleiben, ist im Gesetz festgelegt worden, dass es bei der **Rangrücktrittsvereinbarung bleiben soll**, um seine Warnfunktion zu erhalten. Der Inhalt der Rangrücktrittserklärung, deren Formulierung bisher nicht einfach war, ist nunmehr gesetzlich fixiert, so dass hier Unsicherheiten beseitigt wurden.

Die bisher als Eigenkapital ersetzende Hilfe eines Gesellschafters erfasste **Nutzungsüberlassung** ist jetzt in den Anfechtungsvorschriften des § 35 Insolvenzordnung ausdrücklich erwähnt worden. Hierbei wird dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit gegeben, Gegenstände, die für die Fortführung des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind, für die Dauer von einem Jahr ab

Fortsetzung S. 2

Fortsetzung von S. 1

Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu nutzen. Allerdings ist der Verwalter verpflichtet, für diese Überlassung einen Ausgleich zu gewähren, der sich nach der im letzten Jahr vor Verfahrenseröffnung geleisteten Vergütung bemisst. Dieses Nutzungsentgelt stellt eine Masseverbindlichkeit dar, so dass der Gesellschafter insofern vorrangig zu befriedigen sein wird.

Insgesamt wird in Zukunft die Haftung von Geschäftsführer und Gesellschaftern aus der Verschleppung von Insolvenzen deutlich stärker im Vordergrund stehen als dies heute der Fall ist.

Gründungsformalien

Zur Vereinfachung und Kostenreduzierung ist dem Gesetz eine **Mustersatzung** und ein Musterprotokoll beigelegt, auf das in einfachen Fällen zurückgegriffen werden kann. Der Vorteil besteht darin, dass bei Verwendung dieser Vorlagen eine **Kostenreduzierung** eintreten wird. Das vereinfachte Verfahren setzt voraus, dass die Gesellschaft höchstens 3 Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer hat. Die ursprünglich vom Regierungsentwurf noch vorgesehene Beschränkung der Unternehmensgegenstände auf 3 Alternativen wurde aufgegeben, so dass nunmehr die Unternehmensgegenstände konkret angegeben werden können.

Da die Kostenunterschiede im Verhältnis zum Gesamtaufwand einer Unternehmensgründung relativ gering sind, ist eine derartige Gründung unter Verwendung des Musterprotokolls **nur für Konzernunternehmen und Einmann-GmbHs** empfehlenswert. Bei einer Mehr-Personen-GmbH ist von der Verwendung regelmäßig abzuraten, weil die allgemeinen Regelungen für die Vererbung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen nicht attraktiv sind.

Gestiegen sind die persönlichen Anforderungen an den Geschäftsführer. Dieser darf wegen keiner der im Katalog enthaltenen Straftaten zu einer Strafe von wenigstens einem Jahr verurteilt worden sein. Der Katalog wurde noch einmal erweitert, insbesondere gehört hierzu auch die Insolvenzverschleppung oder Straftaten nach den §§ 265b, 266 oder 266a StGB. Dies ist nicht selten für denjenigen von Bedeutung, der bei einer früheren Gesellschaft schon einmal mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist.

Vereinfacht wird dagegen das Verfahren im Hinblick auf notwendige Erlaubnisse der zukünftigen GmbH, etwa im Handwerksbereich die Eintragung in die Handwerksrolle. Hier kann die Eintragung der Gesellschaft nicht mehr davon abhängig gemacht werden. Die Genehmigung kann später eingeholt werden, so dass hierdurch eine deutliche Beschleunigung erreicht wird.

Bei **Ein-Personen-Gründungen** ist es nicht mehr notwendig, das Stammkapital **vollständig** vor der Anmeldung zum Handelsregister aufzubringen. Hier gelten die gleichen Regeln wie auch bei Mehr-Personen-Gesellschaften.

Nach der Neuregelung ist es nunmehr auch zulässig, dass der Satzungs- und Verwaltungssitz einer GmbH ins Ausland verlegt wird. Generell muss jetzt im Rahmen der Registeranmeldung die **Geschäftsanschrift im Inland** angegeben werden, und zwar auch bei Niederlassungen von Auslandsgesellschaften. Fehlt eine Anschrift im Inland, kann stattdessen eine empfangsberechtigte Person für Zustellungen im Inland angemeldet werden.

Selbstbeseitigung eines Mangels

von RAin Martina C. Große-Wilde

Nicht selten beseitigen Mieter einen Mangel an der Mietsache einfach selbst und wollen die Kosten mit der Miete verrechnen. Kostenersatz kann der Mieter aber nur verlangen, wenn der Vermieter vorher vergeblich aufgefordert wurde oder ein Notfall bestand, so der BGH in einem Urteil vom 16. Januar 2008.

Generell gilt, dass der **Vermieter** verpflichtet ist, einen Mangel der Mietsache zu beseitigen. Ausgenommen sind Mängel, die der Mieter verschuldet hat. Der Mieter, der einen Mangel selbst beseitigt, kann Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn der Vermieter **mit der Beseitigung in Verzug** war.

Hierzu muss der Mieter dem Vermieter den Mangel konkret mitteilen und ihn bitten, den Mangel bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beseitigen. Eine Mahnung ist nicht nötig, wenn der Vermieter die alsbaldige Reparatur mitgeteilt hat, sie aber nicht vornimmt.

Ansonsten kann der Mieter die Kosten vom Vermieter nur verlangen, wenn die

sofortige Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Mietsache notwendig war, etwa bei einem Rohrbruch oder einer ausgefallenen Heizung im Winter.

Hält der Mieter diese Voraussetzungen nicht ein, dann kann er **auch nicht aus anderen Gründen** eine Erstattung seiner Kosten verlangen. Dem Vermieter soll möglich sein, zu prüfen, ob der behauptete Mangel tatsächlich besteht, was die Ursache ist, wie er den Mangel beseitigen will und es soll ihm möglich sein, Beweise zu sichern. Wird der Vermieter vor vollendete Tatsachen gestellt, wird ihm diese Möglichkeit genommen.

Der Mieter hat allenfalls unter engen Voraussetzungen einen **Schadensersatzanspruch**, wenn der Mangel von Anfang an unerkannt an der Mietsache vorhanden war, der Vermieter einen späteren Mangel verschuldet hat oder sich mit der Beseitigung in Verzug befindet. Der Schadensersatz umfasst aber nicht die Beseitigungskosten, sondern nur sonstige Schäden. Nur wenn kein Mangel vorliegt, soll der Mieter bei Aufwendungen eventuell einen Anspruch auf Ausgleich eines Vorteils des Vermieters haben.

Unser Rat:

- Prüfen Sie genau, ob die Voraussetzungen für eine Kostenerstattung vorliegen.
- Ohne Fristsetzung geht es praktisch nicht.

Verjährungsbeginn bei Bürgschaft

von RA Franz M. Große-Wilde

Vielfach sind Gewährleistungsansprüche oder andere Ansprüche durch Bürgschaften gesichert. Bis 2002 verjährten Bürgschaften erst nach 30 Jahren.

Seitdem gelten auch für Bürgschaftsfordernungen die üblichen Vorgaben: Die Verjährung tritt **3 Jahre nach Fälligkeit** ein. Vergleicht man insbesondere im Baubereich die Gewährleistungsfristen von 5 Jahren mit dieser Frist, stellt sich die Frage, ob nicht die Bürgschaftsfordernung vor dem Ende der Gewährleistung verjährt sein kann.

Wesentlich ist hierbei die Frage, wann die Fälligkeit einer Bürgschaftsfordernung eintritt. Der BGH hat durch ein Urteil

vom 8. Juli 2008 etwas Licht ins Dunkel gebracht. Im konkreten Falle war ein Bauherr vom Bauträgervertrag zurückgetreten. Während der Bauherr davon ausgeht, dass eine formgerechte Leistungsaufforderung an die Bank, die hier die Bürgschaft gestellt hatte, erforderlich sei, hat der BGH dies anders beurteilt.

Danach ist die Forderung auch aus der Bürgschaft **zu dem Zeitpunkt** entstanden, zu dem der **Rücktritt** vom Bauträgervertrag erklärt wurde. Denn ab diesem Zeitpunkt hätte der Bauherr auch gegen den Bürgen vorgehen können. Die Tatsache, dass zwischen dem Bauherrn und dem Bauträger langjährige Erörterungen und Gerichtsverfahren liefen, spielt im Hinblick auf die Bürgen keine Rolle.

Die vorstehenden Überlegungen werden auch bei einer **Bürgschaft auf erstes Anfordern** nicht anders behandelt.

Unser Rat:

- Machen Sie Ihre Forderung rechtzeitig geltend.
- Vereinbaren Sie rechtzeitig, dass die Verjährung nicht ohne Weiteres eintritt.

Lockerung des Koppelungsverbots bei Architektenvertrag

von RA Franz M. Große-Wilde

Der BGH hat in einer Entscheidung vom 25. September 2008 das Koppelungsverbot des Art. 10 § 3 MRVG für Architekten eng ausgelegt.

Der konkrete Fall sah so aus, dass ein **Bauinteressent** an einen Architekten mit der Bitte herantrat, ihm ein passendes Grundstück für ein von ihm geplantes Projekt zu vermitteln. Gleichzeitig stellte er in Aussicht, ihn im Erfolgsfall mit Architektenleistungen zu beauftragen.

Während diese **Verknüpfung** in der Vergangenheit als Verstoß gegen das Koppelungsverbot angesehen wurde (so auch noch die Vorinstanz), sieht der BGH dies nicht mehr so eng.

Selbst wenn der Architekt die Vermittlung des Grundstückes davon abhängig macht, dass ihm zuvor der in Aussicht gestellte Auftragsauftrag erteilt wird, ist ein Verstoß noch nicht gegeben.

Offen gelassen hat der BGH noch die Frage, ob das Koppelungsverbot nicht mittlerweile **gegen die Verfassung** (Art. 12 – Berufsfreiheit) verstößt, da es für die Entscheidung hierauf nicht ankam.

Insofern bleibt das Koppelungsverbot bestehen, wenn der Architekt mit dem **Verkäufer** von Grundstücken vereinbart, dass das Grundstück nur veräußert wird, wenn eine entsprechende Architektenbindung vereinbart wird. Hier geht die Initiative vom Architekten aus.

Geht die **Initiative**, wie im konkreten Falle, vom Bauwilligen aus, dann wird das Interesse, das hinter der Regelung des Art. 10 § 3 MRVG steht, nicht tangiert.

Richtige Betriebskostenabrechnung

von RAin Martina C. Große-Wilde

Kann der Vermieter die Betriebskosten nach Kalenderjahr abrechnen, wenn er für die Heizkosten vom Versorgungsunternehmen nur eine Abrechnung nach Heizperioden hat?

Mit Urteil vom 30. April 2008 hat der BGH entschieden, dass der Vermieter Betriebskostenarten mit verschiedenen Abrechnungszeiträumen in einer **Gesamtabrechnung** über einen Abrechnungszeitraum abrechnen kann.

Nach § 556 BGB muss der Vermieter über Vorauszahlungen für Betriebskosten jährlich abrechnen. Die Abrechnung muss dem Mieter innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes zugehen. Sonst kann der Vermieter keine Nachzahlung mehr verlangen.

Diese Vorschrift soll aber nur bestimmen, dass der Zeitraum **für die Erstellung** der Abrechnung ein Jahr nicht **überschreiten** darf. Sie soll nicht bestimmen, welcher Zeitraum zu nehmen ist.

Denkbar für den Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr oder etwa der Jahreszeitraum, in dem ein Versorgungsunternehmen regelmäßig die Jahresabrechnung erteilt. Vermieter und Mieter können den Abrechnungszeitraum vereinbaren. Gibt es keine Vereinbarung, dann kann der Vermieter frei wählen. Meist wird nach dem Kalenderjahr abgerechnet.

Versorgungsunternehmen für Heizkosten rechnen nicht selten nach der jährlichen Heizperiode ab. Hier erfolgt die Verbrauchsabrechnung im Sommer für

einen Abrechnungszeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Andere Versorger rechnen nach dem Kalenderjahr ab. Ist der Abrechnungszeitraum für Heizkosten und die sonstigen Kosten nicht gleich, ist dies unschädlich. Der Vermieter soll berechtigt sein, nach Kalenderjahr abzurechnen und hierbei verbrauchsabhängige Kosten mit nicht deckungsgleichen Abrechnungszeiträumen mit abzurechnen.

Der Vermieter kann also **eine Gesamtabrechnung** für 2008 machen nach Kalenderjahr (1.1.-31.12.2008) und eine Abrechnung für Heizkosten und Warmwasser für den Zeitraum 01. August 2007 bis 31. Juli 2008 mit aufnehmen.

Dem Vermieter ist nicht zuzumuten, 2 Abrechnungen für 2 unterschiedliche Zeiträume zu machen. Er ist auch nicht verpflichtet, die nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum vorgenommene Verbrauchsabrechnung des Versorgungsunternehmens durch Schätzung oder mit einer zusätzlichen Verbrauchserfassung auf das Kalenderjahr umzurechnen.

Eine getrennte Abrechnung ist nur erforderlich, wenn sich das aus dem Mietvertrag **ausdrücklich** ergibt. Eine einheitliche Vorauszahlung spricht für eine Gesamtabrechnung.

Unser Rat:

- Sorgen Sie für eine eindeutige Regelung im Mietvertrag.
- Vereinbaren Sie angemessene Vorauszahlungen.

Kündigung auf Vorrat

von RAin Martina C. Große-Wilde

Eine typische Situation: Der Arbeitgeber hat einen befristeten Auftrag mit einem Kunden, der in Kürze ausläuft. Also geht er hin und kündigt rechtzeitig die mit dem Auftrag befassten Mitarbeiter. Das BAG hat durch Urteil vom 13. Februar 2008 entschieden, dass eine Kündigung zu dieser Zeit noch gar nicht zulässig ist.

In dem zu entscheidenden Fall hatte der Arbeitgeber mit dem Landkreis einen Vertrag bis zum 31. Dezember 2004 für die Säuberung der Rettungswachen. Im März 2004 schrieb der Kreis diese Arbeit neu aus. Der Arbeitgeber bewarb sich

Fortsetzung S. 4

Fortsetzung von S. 3

rechtzeitig um den Folgeauftrag. Am 15. Juni 2004 kündigte er seinem Mitarbeiter zum 31. Dezember 2004 aus betriebsbedingten Gründen. Im September 2004 teilte der Kreis mit, er habe jemand anderes den Zuschlag gegeben.

Eine betriebsbedingte Kündigung kann ausgesprochen werden, wenn **dringende betriebliche Erfordernisse** bestehen. Innerbetriebliche Gründe sind etwa Unternehmerentscheidungen wie Rationalisierungen, Umstellungen oder Einschränkungen der Produktion. Ein außerbetrieblicher Grund kann ein Mangel an Aufträgen oder der Rückgang des Umsatzes sein. Die betrieblichen Erfordernisse müssen dringend sein. Die Kündigung muss unvermeidbar sein.

Entscheidend ist hierbei der **Zeitpunkt des Zugangs** der Kündigung an den Mitarbeiter. Eine Kündigung soll grundsätzlich nur möglich sein, wenn der Arbeitsplatz tatsächlich schon entfallen ist. Ausnahmsweise soll es reichen, dass die maßgebliche Entwicklung für den Wegfall des Arbeitsplatzes schon feststeht. Die Entscheidung des Arbeitgebers soll gefallen sein. Sie soll sich zum Ende der Kündigungsfrist verwirklichen. Ist eine Beschäftigung noch möglich, die künftige Entscheidung aber schon gefallen, kommt es darauf an, ob der Mitarbeiter bis zum Kündigungszeitpunkt voraussichtlich entbehrt werden kann.

Der Grund der Entlassung soll mit einiger Sicherheit vorliegen, die Entscheidung bereits **endgültig** getroffen sein. Die Schließung des Betriebes oder einer Betriebsabteilung soll feststehen und greifbare Formen angenommen haben. Ein Stilllegungsbeschluss soll schon getroffen und nicht nur erwogen sein. Ist das nicht der Fall, soll eine Kündigung unwirksam sein.

Das Gleiche gilt, wenn noch ernsthafte Verhandlungen über die Veräußerung des Betriebes oder der Betriebsabteilung laufen. Ebenso ist es, wenn sich der Arbeitgeber um neue Aufträge bemüht. Dann liegt eben noch keine endgültige Stilllegungsabsicht vor, die allein maßgeblich ist. Eine Kündigung auf Vorrat ist jedenfalls unwirksam.

Unser Rat:

- Kündigen Sie nicht zu früh.
- Die Pflicht zur Lohnzahlung läuft bei unberechtigter Kündigung weiter.

Erhöhung der Bußgelder im Verkehr

von RA Franz M. Große-Wilde

Mit Wirkung ab dem 1. 2. 2009 wurden die Bußgelder bei Verkehrsverstößen deutlich erhöht. Insbesondere die Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen, Dichtes Auffahren und Rotlichtverstöße haben kräftig angezogen. Auch die Fahrt in einer Umweltzone kann jetzt mit 40 € und 1 Punkt gehandelt werden.

Alkohol am Steuer mit mehr als 0,5 Promille kostet mindestens 500 €, 1 Monat Fahrverbot und 4 Punkte im Verkehrszentralregister beim KBA in Flensburg. Bei Gefährdungen oder Sachbeschädigungen erhöhen sich die Bußgelder generell um jeweils 20 %.

Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung zwischen 21 und 25 km/h erhöht sich das Bußgeld außerhalb geschlossener Ortschaften für Pkws von 40 € auf 70 € und innerhalb geschlossener Ortschaften von 50 € auf 80 €.

Bei Missachtung einer roten Ampel (bis zu 1 Sekunde seit Umschalten des Rotlichts) erhöht sich das Bußgeld von 50 € auf 90 €. Ist es schon mehr als 1 Sekunde rot, so erhöht sich die Buße von 125 auf 200 €.

Dichtes Auffahren auf den Vordermann etwa mit 8 m bei 110 km/h kostet 160 €, 3 Punkte und 1 Monat Fahrverbot.

An den Punkten im Verkehrszentralregister und der Dauer der Fahrverbote hat sich dagegen nichts geändert.

Im Folgenden eine Übersicht über einige **typische Regelsätze** für das Bußgeld:

Zu schnelles Fahren mit dem PKW **innerhalb** geschlossener Ortschaften:

km/h	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Bis 10	15	-	-
11-15	25	-	-
16-20	35	-	-
21-25	80	1	-
26-30	100	3	-
31-40	160	3	1
41-50	200	3	1

Zu schnelles Fahren mit dem PKW **außerhalb** geschlossener Ortschaften:

km/h	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Bis 10	10	-	-
11-15	20	-	-
16-20	30	-	-
21-25	70	1	-
26-30	80	3	-
31-40	120	3	-
41-50	160	3	1

Auch **Rotlichtverstöße** führen schnell zu hohen Bußen.

Rotlichtverstoß bis 1 sec. 90 €
3 Punkte kein Fahrverbot

bis 1 sec. mit Gefährdung 200 €
4 Punkte 1 Monat Fahrverbot

bis 1 sec. mit Sachbeschädigung 240 €
4 Punkte 1 Monat Fahrverbot

Rotlichtverstoß über 1 sec. 200 €
4 Punkte 1 Monat Fahrverbot

über 1 sec. mit Gefährdung 320 €
4 Punkte 1 Monat Fahrverbot

über 1 sec. mit Sachbeschädig. 360 €
4 Punkte 1 Monat Fahrverbot

Dennoch sind die Bußgelder im Verhältnis zum Ausland immer noch moderat. In Italien etwa kosten schon 20 km/h zu schnell 150 €.

Zu unseren Autoren:

Rechtsanwältin Martina C. Große-Wilde ist Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Fachanwältin für Familienrecht. Außerdem verfügt sie über langjährige Erfahrungen im Arbeitsrecht.

Rechtsanwalt Franz M. Große-Wilde ist Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Daneben berät er seit vielen Jahren im Handels- und Gesellschaftsrecht.

Für weitergehende Fragen und Anregungen stehen die Autoren gerne zur Verfügung.

recht aktuell erscheint 3 mal jährlich im Februar, Juni und November. Die nächste Ausgabe wird im Juni 2009 erscheinen.